



EINWOHNERGEMEINDE GREPPEN

---



REGLEMENT DER

# WASSERVERSORGUNG

---

# Inhaltsverzeichnis

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

- Art. 1 Zweck, Geltungsbereich, Zuständigkeit und Organisation
- Art. 2 Organe
- Art. 3 Aufgaben der Einwohnergemeinde
- Art. 4 Aufgaben der Wasserversorgung
- Art. 5 Anlagen der Wasserversorgung

## **II. Verhältnis zwischen Wasserversorgung und Wasserbezüger**

- Art. 6 Rechtsverhältnis
- Art. 7 Anschlusspflicht
- Art. 8 Neuanschlüsse und Erweiterungen
- Art. 9 Beginn der Wasserlieferung
- Art. 10 Einschränkungen und Unterbrüche
- Art. 11 Haftung der Wasserversorgung
- Art. 12 Unberechtigter Wasserbezug
- Art. 13 Handänderungen

## **III. Bau und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen**

- Art. 14 Generelles Wasserversorgungsprojekt
- Art. 15 Vorschriften und Richtlinien
- Art. 16 Versorgungsnetze innerhalb und ausserhalb der Bauzone
- Art. 17 Plannachführung
- Art. 18 Hinweistafeln auf Privatgrund
- Art. 19 Verlegetiefe
- Art. 20 Leitungsnetz

### **A. Hauptleitungen**

- Art. 21 Begriff, Kostentragung, Kostenverteilung und Eigentum
- Art. 22 Hauptleitungen in öffentlichem und privatem Grund

### **B. Anschlussleitungen**

- Art. 23 Begriff und Eigentum
- Art. 24 Anschlussstelle und Schieber
- Art. 25 Erstellung und Unterhalt
- Art. 26 Behebung von Mängeln
- Art. 27 Durchleitungsrechte
- Art. 28 Vermessung und Eindeckung
- Art. 29 Stilllegung

### **C. Hydrantenanlagen**

- Art. 30 Eigentum und Unterhalt
- Art. 31 Standort, Zugang und Bedienung
- Art. 32 Benützung der Hydranten

### **D. Hausinstallationen**

- Art. 33 Erstellung, Unterhalt und Kosten
- Art. 34 Eigentum und Haftung
- Art. 35 Wasserabgabe für besondere Zwecke
- Art. 36 Wassermesser
- Art. 37 Wasserverbrauchsablesung
- Art. 38 Messgenauigkeit, Störungen
- Art. 39 Bauwasser

#### **IV. Finanzierung**

- Art. 40 Finanzierungsmittel
- Art. 41 Grundsätze für die Erhebung der Wasserversorgungs-Gebühren
- Art. 42 Anschlussgebühr, Grundsätze
- Art. 43 Anteil der Anschlussgebühren nach Grundstücksfläche
- Art. 44 Anteil der Anschlussgebühren nach Gebäudevolumen
- Art. 45 Gebührenbezug bei Änderung von Grundstücksflächen, Nutzungsmass und Gebäudevolumen
- Art. 46 Betriebsgebühr
- Art. 47 Erschliessungsbeiträge
- Art. 48 Baubeiträge
- Art. 49 Verwaltungsgebühren
- Art. 50 Zahlungspflicht
- Art. 51 Fälligkeit
- Art. 52 Strafbestimmungen, Rechtsmittel

#### **V. Schlussbestimmungen**

- Art. 53 Aufhebung der bisherigen Reglementsbestimmungen
- Art. 54 Inkrafttreten
- Art. 55 Übergangsbestimmungen

Die Einwohnergemeinde Greppen erlässt, gestützt auf § 7 des Kantonalen Wasserversorgungsgesetzes vom 20. September 1971 und § 2 Abs.1 sowie § 45 a des Kantonalen Gemeindegesetzes vom 9. Oktober 1962, nachstehendes

## **Wasserversorgungsreglement**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Zweck, Geltungsbereich, Zuständigkeit und Organisation**

<sup>1</sup> Das Wasserversorgungsreglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Greppen wie auch die Beziehungen der Wasserversorgung der Gemeinde Greppen mit den Wasserbezüglern (Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer).

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung ist Eigentum der Einwohnergemeinde Greppen und untersteht dem Gemeinderat.

#### **Art. 2 Organe**

<sup>1</sup> Die Organe der Wasserversorgung sind der Gemeinderat, die Wasserversorgungskommission (WVK) und der Brunnenmeister (BM).

<sup>2</sup> Die Wasserversorgungskommission ist eine Stabsstelle des Gemeinderates. Sie hat die Aufgabe, die Wasserversorgung zu überwachen, Änderungen des Reglementes und des Tarifs sowie Vernehmlassungen bei Streitigkeiten zuhanden des Gemeinderates auszuarbeiten und zu allen wichtigen Fragen der Wasserversorgung Stellung zu nehmen. Die Kommission besteht aus 5 - 7 Mitgliedern, die auf Vorschlag des Gemeinderates von der Gemeindeversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren - auf 1. Januar nach den Gemeinderatswahlen - gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kommission (exklusiv Brunnenmeister) konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup> Dem Brunnenmeister, der vom Gemeinderat gewählt wird, obliegt die fachliche Betreuung der Wasserversorgungsanlagen.

<sup>4</sup> Dem Gemeinderat obliegt die Oberaufsicht über die Wasserversorgung.

<sup>5</sup> Den Organen der Wasserversorgung ist aus dienstlichen Gründen zu Grundstücken, Gebäuden und Räumen Zutritt zu gewähren.

#### **Art. 3 Aufgaben der Einwohnergemeinde**

Die Einwohnergemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen. Die Wasserversorgung bildet als Spezialfinanzierung einen Bestandteil des Verwaltungswesens der Einwohnergemeinde Greppen mit gesonderter Rechnungsstellung und gleichzeitiger Ablage mit den übrigen Gemeinderechnungen und ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen, sie ist selbsttragend. Betreffend Rechnungsführung und Rechnungsablage gelten die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes.

## **Art. 4 Aufgaben der Wasserversorgung**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung liefert aufgrund des vorliegenden Reglements und nach der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen den Wasserbezügern für den eigenen Bedarf Trink- und Gebrauchswasser. Sie ist bestrebt, unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, das Trinkwasser in bestmöglicher Qualität, in genügender Menge und ausreichendem Druck zu liefern.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung strebt eine nachhaltige und langfristige Sicherstellung von Trinkwasser an. Der Perimeter des Versorgungsgebietes entspricht demjenigen des Baugebietes. Ausserhalb des Baugebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebietes liegen.

<sup>3</sup> Sie sorgt gleichzeitig für die ständige Bereithaltung einer ausreichenden Wassermenge zu Feuerlöschzwecken.

<sup>4</sup> Die Abgabe von Trinkwasser geht allen anderen Verwendungszwecken vor, mit Ausnahme von Feuerlöschzwecken.

<sup>5</sup> Inhaber von gewerblichen Betrieben und Industrien mit grossem Wasserverbrauch können, wenn nötig, verpflichtet werden, selbst für die Deckung ihres Bedarfes an Brauchwasser besorgt zu sein.

## **Art. 5 Anlagen der Wasserversorgung**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung umfasst alle der Einwohnergemeinde Greppen gehörenden Bauwerke, Anlagen, Leitungen und technische Einrichtungen, wie Grundwasserfassungen, Pump- und Steuerungsanlagen, Reservoirs, das gesamte Hauptleitungsnetz, Schieber, Wassermesser, Hydranten, öffentliche Brunnen, weitere technische Anlagen und Einrichtungen sowie die ihr dienenden Liegenschaften und Dienstbarkeiten.

<sup>2</sup> Alle der Wasserversorgung gehörenden Einrichtungen dürfen, ausgenommen in Notfällen, nur von den Organen der Wasserversorgung oder deren Beauftragten bedient werden.

## **II. Verhältnis zwischen Wasserversorgung und Wasserbezüger**

### **Art. 6 Rechtsverhältnis**

Dieses Reglement und der jeweilige Tarif bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung und ihren Wasserbezügern. Als Wasserbezüger gilt der Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer.

### **Art. 7 Anschlusspflicht**

Alle Wasserbezüger des versorgten Gebietes sind verpflichtet, das Wasser bei der Wasserversorgung Greppen zu beziehen, sofern sie nicht über eigene Anlagen verfügen, welche unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen einwandfreies Wasser in genügender Weise liefern.

## **Art. 8 Neuanschlüsse und Erweiterungen**

<sup>1</sup> Für den Neuanschluss einer Liegenschaft und bei jedem Neu-, An-, Um- und Aufbau angeschlossener Gebäude sowie bei Anlagen, welche mit wesentlichem Wasserbedarf in Verbindung stehen (Schwimmbad, Auto-Waschanlage, laufende Brunnen), ist vom Grundeigentümer der Wasserversorgung schriftlich ein Gesuch einzureichen. Das Gesuch muss Angaben über die Verwendung des Wassers enthalten und von einem Situationsplan begleitet sein.

<sup>2</sup> Die Gebäudeanschlussleitungen sind, inkl. Montage des Wassermessers nach den Weisungen der Wasserversorgung auf Kosten des Grundeigentümers zu erstellen. Der Wassermesser bleibt Eigentum der Wasserversorgung.

## **Art. 9 Beginn der Wasserlieferung**

Die Wasserlieferung beginnt mit dem Tag, an welchem der Wassermesser eingesetzt wird.

## **Art. 10 Einschränkungen und Unterbrüche**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung ist im Falle höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Wassermangel, Erstellen von Neuanschlüssen, Reparaturen usw. berechtigt, Einschränkungen oder Unterbrüche in der Wasserabgabe zu verfügen. Die Wasserversorgung trifft alle ihr notwendig erscheinenden Massnahmen für eine rasche Behebung von Störungen in der Abgabe und in der Beschaffenheit des Wassers.

<sup>2</sup> Soweit sie vorausgesehen werden können, müssen Unterbrüche und Einschränkungen den betreffenden Abonnenten mündlich oder schriftlich im Voraus angezeigt werden.

## **Art. 11 Haftung der Wasserversorgung**

<sup>1</sup> Höhere Gewalt schliesst jede Haftung der Wasserversorgung aus.

<sup>2</sup> Eine wegen Rohrbrüchen, Reparaturen, neuen Anschlüssen, baulichen Änderungen, Brandfällen, Wassermangel oder sonst wie nötig werdende Einschränkung oder Abstellung des Wasserzuflusses, berechtigt die Wasserabnehmer (Abonnenten sowohl wie Mieter und Pächter) nicht zu Entschädigungsansprüchen.

<sup>3</sup> Die Wasserversorgung haftet ferner nicht für Schäden, welche durch Leitungen und Einrichtungen, die nicht ihr Eigentum sind, entstanden sind, ebenso nicht für Schäden, die auf Handlungen oder Unterlassungen Dritter zurückzuführen sind.

<sup>4</sup> Andere als Material- oder Personalschäden werden in keinem Falle vergütet; Entschädigungen für Inkonvenienzen, entgangenen Geschäftsgewinn usw. sind damit ausgeschlossen.

<sup>5</sup> Wasserschäden sind der Wasserversorgung sofort anzuzeigen. Diese lehnt jede Bezahlung von Arbeiten ab, die ohne ihren Auftrag eigenmächtig ausgeführt worden sind.

## **Art. 12 Unberechtigter Wasserbezug**

Wer unberechtigt Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

## **Art. 13 Handänderungen**

<sup>1</sup> Handänderungen von Grundstücken hat der bisherige Eigentümer der Wasserversorgung unverzüglich und schriftlich mitzuteilen, unter Angabe der neuen Besitzverhältnisse und des genauen Zeitpunktes von Nutzen- und Schadenübergang.

<sup>2</sup> Der neue Eigentümer tritt in die Rechte und Pflichten des früheren Eigentümers gegenüber der Wasserversorgung ein. Alter und neuer Eigentümer haften solidarisch für alle, bis zum Nutzen- und Schadenübergang aufgelaufenen Forderungen der Wasserversorgung.

<sup>3</sup> Will der neue Eigentümer dem Verkäufer den aufgelaufenen Wasserpreis anrechnen, so hat einer dieser Partner das Ablesen des Wassermessers auf den Tag des Nutzen- und Schadenübergangs durch die Wasserversorgung zu veranlassen. Wird dies unterlassen, erfolgt die Rechnungsstellung an den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung eingetragenen Wasserbezügler.

## **III. Bau- und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen**

### **Art. 14 Generelles Wasserversorgungsprojekt**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines vom Gemeinderat genehmigten nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

<sup>2</sup> Die Überwachung der Bauausführung obliegt der Wasserversorgungskommission.

### **Art. 15 Vorschriften und Richtlinien**

Bei der Projektierung, Erstellung, Erweiterung, Veränderung oder Erneuerung sowie beim Betrieb der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, Anschlussleitungen, dazugehörigen Schiebern und Hausinstallationen sind die Leitsätze und Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu befolgen.

### **Art. 16 Versorgungsnetze innerhalb und ausserhalb der Bauzone**

<sup>1</sup> Die Versorgungsnetze werden in dem im Zonenplan ausgeschiedenen Baugebiet erstellt.

<sup>2</sup> Ausserhalb des Baugebietes können Versorgungsnetze erstellt werden, wenn diese im öffentlichen Interesse liegen.

### **Art. 17 Plannachführung**

Über das gesamte Leitungsnetz im Freien werden durch die Wasserversorgung Übersichts- und Werkpläne erstellt, aus denen Lage, Tiefe, Dimension und Material der Anlagenteile ersichtlich sind. Die Pläne werden laufend nachgeführt.

### **Art. 18 Hinweistafeln auf Privatgrund**

Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer hat das Anbringen von Hinweistafeln für Schieber und Hydranten auf seinem Grundstück unentgeltlich zu dulden.

## **Art. 19 Verlegungstiefe**

Aus hygienischen Gründen und wegen Frostgefahr werden die Leitungen im Erdreich generell auf eine Tiefe von 1.50 m unter Terrain verlegt. In Ausnahmefällen kann eine minimale Überdeckung von 1.00 m toleriert werden.

## **Art. 20 Leitungsnetz**

Das Leitungsnetz besteht aus:

- Hauptleitungen
- Anschlussleitungen ab Hauptleitung bis Wassermesser
- Hydranten

### **A. Hauptleitungen**

## **Art. 21 Begriff, Kostentragung, Kostenverteilung und Eigentum**

<sup>1</sup> Als Hauptleitungen werden Leitungen bezeichnet, die der Versorgung grösserer Gebiete dienen und einen Mindestdurchmesser von 100 mm aufweisen.

<sup>2</sup> Die Erstellung von Hauptleitungen erfolgt durch die Gemeinde auf Kosten der Interessenten gemäss Vorschriften der Wasserversorgung und der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern.

<sup>3</sup> Allfällige Subventions- und Gemeindebeiträge sind den Interessenten bei der Kostenverteilung in Anrechnung zu bringen.

<sup>4</sup> Zur Sicherstellung der Kosten kann der Gemeinderat von den Interessenten eine Kostengutschrift verlangen:

- 50 % vor Materialbestellung
- 25 % bei Arbeitsbeginn
- 25 % innert 30 Tagen seit Fertigstellung der Leitung.

## **Art. 22 Hauptleitungen in öffentlichem und privatem Grund**

<sup>1</sup> In der Regel werden die Hauptleitungen in das öffentliche und private Strassennetz verlegt.

<sup>2</sup> Werden Hauptleitungen in privatem Grund verlegt, so werden die Durchleitungsrechte in Dienstbarkeitsverträgen geregelt, die zwischen den Grundeigentümern und der Einwohnergemeinde abgeschlossen und im Grundbuch eingetragen werden.

<sup>3</sup> Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Verlegung dieser Leitungen und das Versetzen von Hydranten und Schieber in ihrem Grundstück zu ermöglichen und die diesbezüglichen Durchleitungsrechte einzuräumen. Ihren Wünschen ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Im Streitfall wird gemäss Enteignungsgesetz verfahren.



## **B. Anschlussleitungen**

### **Art. 23 Begriff und Eigentum**

<sup>1</sup> Als Anschlussleitungen gelten die Leitungen zwischen den Hauptleitungen bis und mit Wassermesser.

<sup>2</sup> Die Erstellung der Anschlussleitungen geht zu Lasten der Grundeigentümer. Die Anschlussleitungen bleiben im Eigentum des Wasserbezügers.

### **Art. 24 Anschlussstelle und Schieber**

<sup>1</sup> Jedes Gebäude ist in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung an die Hauptleitung anzuschliessen. Die Wasserversorgung bezeichnet die Stelle, die Art und den Durchmesser des Anschlusses.

<sup>2</sup> Jede Anschlussleitung erhält unmittelbar nach der Anschlussstelle an die Hauptleitung einen Absperrschieber.

<sup>3</sup> Der Schieber muss jederzeit zugänglich sein.

### **Art. 25 Erstellung und Unterhalt**

<sup>1</sup> Die Leitungsführung und die Art der Anschlussleitung wird durch die Wasserversorgung festgelegt.

<sup>2</sup> Der Grundeigentümer darf die Anschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragten ausführen, unterhalten und erneuern lassen. Die Kosten für Erstellung, Unterhalt, Änderungen, Ersatz oder Abbruch der Anschlussleitungen hat der Wasserbezüger zu tragen.

<sup>3</sup> Unmittelbar vor dem Wassermesser muss ein Rückschlagventil inkl. Abstellhahnen eingebaut werden, um einen Rückfluss in die Hauptleitung zu verhindern.

<sup>4</sup> Der Bauwasseranschluss ist ebenfalls mit einem Rückschlagventil auszurüsten.

### **Art. 26 Behebung von Mängeln**

<sup>1</sup> Allfällige Mängel hat der Wasserbezüger sofort der Wasserversorgung zu melden. Diese sind innert der von der Wasserversorgung gesetzten Frist zu beheben. Durch die Wasserversorgung festgestellte Mängel werden dem Wasserbezüger zur Behebung mitgeteilt. Erfolgt die Instandstellung nicht innert der festgesetzten Frist, so ist die Wasserversorgung berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Wasserbezügers ausführen zu lassen.

<sup>2</sup> Für Schäden, die aus Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, haftet der Wasserbezüger.

## **Art. 27 Durchleitungsrechte**

<sup>1</sup> Wenn eine Anschlussleitung durch das Grundeigentum Dritter führt, hat der Wasserbezüger für den Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte zu sorgen und sich gegenüber der Wasserversorgung bei Einreichung des Anschlussgesuches mit einem Dienstbarkeitsvertrag auszuweisen.

<sup>2</sup> Der Wasserbezüger hat die Dienstbarkeitsverträge im Grundbuch eintragen zu lassen.

<sup>3</sup> Bei Beanspruchung von öffentlichem Grund (öffentliche Güterstrassen, Gemeindestrassen, Kantonsstrassen) und öffentlichen Gewässern, ist die Bewilligung des Gemeinderates bzw. des kantonalen Bau- und Verkehrsdepartementes einzuholen. Der Wasserbezüger hat sämtliche Kosten zu tragen.

## **Art. 28 Vermessung und Eindeckung**

Jede neu verlegte Leitung muss vor dem Eindecken auf Lage und Tiefe durch den beauftragten Ingenieur der Gemeinde vermessen werden. Es wird auf die entsprechende Meldepflicht gemäss Baubewilligung hingewiesen.

## **Art. 29 Stilllegung**

<sup>1</sup> Unbenützte Anschlussleitungen sind ab der Hauptleitung durch Schieber oder Abtrennung stillzulegen.

<sup>2</sup> Die Kosten der Stilllegung trägt der Wasserbezüger.

## **C. Hydrantenanlagen**

### **Art. 30 Eigentum und Unterhalt**

<sup>1</sup> Die Hydrantenanlagen sind Eigentum der Wasserversorgung und werden zu deren Lasten erstellt.

<sup>2</sup> Kontrolle, Unterhalt und Reparaturen obliegen der Wasserversorgung.

### **Art. 31 Standort, Zugang und Bedienung**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung legt den Standort der Hydranten im Einvernehmen mit der kantonalen Gebäudeversicherung und der Feuerwehr fest.

<sup>2</sup> Die Hydranten müssen jederzeit für die Feuerwehr sichtbar und zugänglich sein. Einrichtungen wie Hauptschieber, Anschlussleitungsschieber, Hydranten usw. dürfen, von Notfällen abgesehen, nur durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragten bedient werden.

## **Art. 32 Benützung der Hydranten**

<sup>1</sup> Jede Wasserentnahme ab Hydranten ist, ausser zu Feuerlöschzwecken und bei Feuerwehrlübungen, verboten.

<sup>2</sup> Auf Gesuch kann der Gemeinderat in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen. Die Wasserentnahme darf erst nach erteilter Bewilligung erfolgen, wobei die Weisungen der Wasserversorgung zu befolgen sind, in der Regel erfolgt die Wasserabgabe aus Hydranten über einen Wassermesser.

## **D. Hausinstallationen**

### **Art. 33 Einstellung, Unterhalt und Kosten**

<sup>1</sup> Als Hausinstallationen gelten die an den Wassermesser anschliessenden Leitungen und Anlageteile. Sie sind private Wasserversorgungsanlagen.

<sup>2</sup> Der Bezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten.

<sup>3</sup> Die Vorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sind verbindlich einzuhalten.

<sup>4</sup> Gefährdete Leitungen, Armaturen und Apparate sind bei Frostgefahr abzustellen und zu entleeren. Allfällige Schäden gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

### **Art. 34 Eigentum und Haftung**

Hausinstallationen sind Eigentum des Wasserbezügers. Für Schäden, die aus Mängeln der Hausinstallationen entstehen, haftet der Wasserbezüger.

### **Art. 35 Wasserabgabe für besondere Zwecke**

Der Anschluss von Anlagen mit grossem Wasserbedarf, z.B. Schwimmbassins, laufende Brunnen, Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen, Feuerlöschposten usw. bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates. Die Anschlussbewilligung kann an besondere Auflagen gebunden werden. Bei Kühlanlagen sind Rückkühlanlagen anzustreben. Für Grossanlagen kann der Gemeinderat solche vorschreiben.

### **Art. 36 Wassermesser**

<sup>1</sup> Jede Anschlussleitung erhält einen Wassermesser.

<sup>2</sup> Der Wassermesser wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und auf Kosten des Wasserbezügers eingebaut. Absperrorgane sind vor und nach dem Zähler anzuordnen. Er bleibt im Eigentum der Wasserversorgung.

<sup>3</sup> Die Kosten für Unterhalt und Revisionen trägt die Wasserversorgung.

<sup>4</sup> Über Standort, Dimension sowie Typ und Messtechnik des Wassermessers entscheidet die Wasserversorgung. Den Wünschen des Wasserbezügers wird nach Möglichkeit Rechnung getragen.

<sup>5</sup> Der Wasserbezüger stellt den Platz für den Einbau des Wassermessers unentgeltlich zur Verfügung. Der Standort muss frostsicher und für die Ablesungen und Unterhaltsarbeiten jederzeit zugänglich sein.

<sup>6</sup> Der Bezüger darf keinerlei Änderungen am oder um den Wassermesser vornehmen oder vornehmen lassen.

<sup>7</sup> Der Bezüger haftet für selbstverursachte Schäden am Wassermesser.

<sup>8</sup> Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

### **Art. 37 Wasserverbrauchsablesung**

Für das Feststellen des Wasserverbrauches sind die Angaben des Messers massgebend. Die Ablesung erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch die Eigentümer mit Meldeformular oder durch die Wasserversorgung. Separat verlangte Ablesungen werden auf Kosten des Wasserbezügers ausgeführt.

### **Art. 38 Messgenauigkeit, Störungen**

<sup>1</sup> Zweifelt der Wasserbezüger an der Richtigkeit der Angaben eines Wassermessers, so kann er dessen amtliche Prüfung verlangen.

<sup>2</sup> Die Prüfkosten gehen zu Lasten des Bezügers, wenn die Nacheichung zeigt, dass die Messgenauigkeit innerhalb der Toleranzmarge der Richtlinien des schweizerischen Vereines des Gas- und Wasserfaches liegt; andernfalls kommt die Wasserversorgung für die Prüf- sowie die allfälligen Revisionskosten auf.

<sup>3</sup> Bewirkt ein Mangel des Wassermessers falsche Ablesungen, so berechnet sich der Wasserpreis für die Dauer der Störung nach dem durchschnittlichen Verbrauch der, der Störung vorangegangenen drei Rechnungsjahre. In den übrigen Fällen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Objekte.

### **Art. 39 Bauwasser**

<sup>1</sup> Für Neu- und Umbauten wird Bauwasser geliefert, sofern ein für Bauwasser entsprechendes Gesuch vorliegt.

<sup>2</sup> Wer Bauwasser bezieht, ist zur Bezahlung der Kosten für die Anschlussleitung verpflichtet.

<sup>3</sup> Die Bauwasserlieferung endigt mit dem Einsetzen des Wassermessers.

## **IV. Finanzierung**

### **Art. 40 Finanzierungsmittel**

<sup>1</sup> Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden gedeckt durch:

- a) Gebühren und Baubeiträge der Grundeigentümer und Baurechtsnehmer.
- b) Steuermittel der Gemeinde, falls die zu erhebenden Gebühren den vom Regierungsrat des Kantons Luzern festgelegten Ansatz übersteigen.

<sup>2</sup> Die Rechnung der Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend zu führen.

<sup>3</sup> Private Wasserversorgungsanlagen sind vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer zu finanzieren.

### **Art. 41 Grundsätze für die Erhebung von Wasserversorgungs-Gebühren**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümern eine einmalige Anschlussgebühr und jährliche Betriebsgebühren.

<sup>2</sup> Die Gebühren müssen langfristig den Aufwand der Wasserversorgung decken.

<sup>3</sup> Die Gebühren werden vom Gemeinderat auf Antrag der Wasserversorgungskommission jährlich als Tarif festgelegt.

<sup>4</sup> Bei ausserordentlichen Verhältnissen, wie bei Industrie- und Gewerbebauten, öffentlichen Gebäuden usw. kann der Gemeinderat die Anschlussgebühren angemessen erhöhen bzw. herabsetzen. Dies gilt sinngemäss auch bei der Inanspruchnahme besonders aufwendiger Anlagen oder wenn der Anschluss Investitionen erfordert, die in einem Missverhältnis zur Anschlussgebühr und zum Wasserpreis stehen.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat erlässt für den Vollzug einen separaten Gebührentarif.

### **Art. 42 Anschlussgebühr, Grundsätze**

<sup>1</sup> Für jeden Anschluss an die Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr gemäss Tarif erhoben.

<sup>2</sup> Die einmalige Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für die Erstellung, Erweiterung und technische Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

<sup>3</sup> Die Anschlussgebühren werden nach der tatsächlichen oder massgebenden Grundstücksfläche, dem zulässigen Nutzungsmass und dem Gebäudevolumen berechnet. Das Volumen ist gemäss SIA-Norm 116, jedoch ohne Dach- und Bodenzuschläge und ohne Berechnung der Vordächer zu ermitteln.

<sup>4</sup> In besonderen Fällen kann der Gemeinderat die Bezahlung der Anschlussgebühren stunden.

#### **Art. 43 Anteil der Anschlussgebühren nach Grundstücksfläche**

<sup>1</sup> Der Anteil der Anschlussgebühren nach Grundstücksfläche richtet sich nach der zulässigen Ausnützungsziffer und im Falle einer Übernutzung nach der beanspruchten Ausnützungsziffer. Die aktuelle Gebühr für die Einheit Ausnützungsziffer 1.0 und pro m<sup>2</sup> Landfläche wird vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.

<sup>2</sup> Für anschlusspflichtige Bauten ausserhalb der Bauzone ist jene Grundstücksfläche als beitragspflichtig heranzuziehen, welche der anrechenbaren Grundstücksfläche bei einer Ausnutzung von 0.4 in der Bauzone entspricht.

#### **Art. 44 Anteil der Anschlussgebühren nach Gebäudevolumen**

Der Anteil der Anschlussgebühren nach Gebäudevolumen richtet sich nach dem Tarif für die Einheit m<sup>3</sup> und wird vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.

#### **Art. 45 Gebührenbezug bei Änderung von Grundstücksflächen, Nutzungsmass und Gebäudevolumen**

<sup>1</sup> Erfahren die Grundstücksflächen, das Nutzungsmass, das Gebäudevolumen oder wasserbedürftige Anlagen eine Erweiterung infolge An-, Um- und Aufbauten sowie Neubauten auf dem gleichen Grundstück oder wird ein Gebäude infolge Brandfall oder Gebäudeabbruch wieder aufgebaut, ist auf die Flächen-, Nutzungsmass- und/oder Gebäudevolumendifferenz eine Anschlussgebühr nach Art. 42 Abs. 3 zu entrichten.

<sup>2</sup> Bei Abparzellierung von Grundstücksflächen, Reduktionen des Nutzungsmasses sowie bei Verminderung des Gebäudevolumens und wasserbedürftiger Anlagen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren.

#### **Art. 46 Betriebsgebühr**

<sup>1</sup> Die Betriebsgebühr ergibt sich aus den durchschnittlichen Kosten mehrerer Jahre für den Betrieb, die Wartung und den Unterhalt sowie der Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen.

<sup>2</sup> Die jährliche Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Grundgebühr pro Wassermesser, ermittelt nach Grundstücksfläche und Nutzungsmass
- b) Mengengebühr pro m<sup>3</sup> bezogenem Frischwasser

<sup>3</sup> In der Grundgebühr ist auch die Miete und der Unterhalt des Wassermessers enthalten. Sie wird zusammen mit dem Wasserpreis nach der alljährlichen Ablesung in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils im Herbst.

<sup>4</sup> Die Grundgebühr wird aufgrund der in Art. 43 Abs.1 beschriebenen Grundstücksfläche und dem Nutzungsmass ermittelt. Der Gemeinderat legt den Preis pro m<sup>2</sup> und Ausnützungsziffer 1.0 im Gebührentarif fest.

<sup>5</sup> Die Wasserversorgung Greppen liefert der Einwohnergemeinde alljährlich die Angaben über den Wasserverbrauch, aufgelistet nach Liegenschaften.

<sup>6</sup> Der Bauwasserpreis berechnet sich nach den voraussichtlichen Baukosten gemäss Baubewilligung und wird im Tarifblatt durch den Gemeinderat festgelegt.

<sup>7</sup> Für Sprinkleranlagen zu Feuerlöschzwecken ist eine Bereitstellungsgebühr pro Liter/Minute der von der Gebäudeversicherung vorgeschriebenen Wassermenge zu entrichten. Sie wird als Jahresgebühr gemäss Tarif erhoben.

#### **Art. 47 Erschliessungsbeiträge**

<sup>1</sup> Für die Erweiterung des Leitungsnetzes, welches überwiegend der Erschliessung neuer Baugebiete dient, werden Erschliessungsbeiträge durch den Gemeinderat erhoben (siehe auch Art. 21).

<sup>2</sup> Die Festsetzung dieser Beiträge und das Verfahren richtet sich nach der Perimeterverordnung.

#### **Art. 48 Baubeiträge**

<sup>1</sup> Wenn durch den Neubau von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen überwiegend neue Baugebiete erschlossen werden, erhebt der Gemeinderat zusätzlich zur Anschlussgebühr Baubeiträge in der Höhe von max. 100 % der Gesamtkosten der neu zu erstellenden Wasserversorgungsanlagen.

<sup>2</sup> Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach Perimeterverfahren gemäss Perimeterverordnung.

#### **Art. 49 Verwaltungsgebühren**

Für die behördlichen Aufwendungen und Auslagen in Anwendung des Wasserversorgungsreglementes (Prüfung des Baugesuches, Beizug von Fachleuten, Erteilung der Anschlussbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten etc.) gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeindebehörden.

#### **Art. 50 Zahlungspflicht**

<sup>1</sup> Zahlungspflichtig für die Gebühren und Beiträge ist der Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

<sup>2</sup> Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für die vom Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

#### **Art. 51 Fälligkeit**

<sup>1</sup> Die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Realisierung des Hausanschlusses. Bei An-, Um- und Aufbauten sowie Erweiterungsbauten bei Abnahme der Bauarbeiten.

<sup>2</sup> Weigert sich ein Grundeigentümer, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so tritt die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Rechtskraft der Anschlussverfügung ein.

<sup>3</sup> Die Pflicht zur Zahlung der Betriebsgebühr entsteht mit der Rechnungsstellung.

<sup>4</sup> Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.

<sup>5</sup> Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

## **Art. 52 Strafbestimmungen, Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Art. 12, 31 Abs. 2, 32 Abs. 1, 36 Abs. 6 dieses Reglementes werden im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

<sup>3</sup> Gemäss §§ 14 und 15 des Wasserversorgungsgesetzes vom 20. September 1971 entscheidet das zuständige Departement, d.h. das Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Luzern, über die Abgabe- und Annahmepflicht sowie die Entschädigung (Wasserzins). Vorbehalten bleiben die §§ 21 und 22 des Wasserversorgungsgesetzes.

<sup>4</sup> Gegen Entscheide des Gemeinderates über Beiträge und Gebühren ist innert 20 Tagen die Einsprache an den Gemeinderat von Greppen im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und gegen die Einspracheentscheide des Gemeinderates innert 20 Tagen die Beschwerde an das Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Luzern, Bahnhofstr. 15, 6002 Luzern, zulässig.

<sup>5</sup> Gegen Rechnungsverfügungen über Beiträge und Gebühren einer gemeindeinternen Verwaltungsstelle ist die Verwaltungsbeschwerde an den Gemeinderat von Greppen innert 20 Tagen und gegen den Entscheid des Gemeinderates innert 20 Tagen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kant. Verwaltungsgericht, 6002 Luzern, zulässig.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 53 Aufhebung der bisherigen Reglementsbestimmungen**

Mit dem Inkrafttreten dieser Teilrevision werden die Art. 4 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1, Art. 11 Abs. 2, 3, 4 und 5, Art. 16 Titel, Art. 21 Abs. 4, Art. 23 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1, Art. 33 Abs. 1, Art. 37, Art. 38 Titel, Art. 41 Abs. 5, Art. 42 Abs. 2 und 3, Art. 43 Abs. 1, Art. 44, Art. 45 Titel und Abs. 1 und 2, Art. 46 Abs. 2 lit. a, Abs. 3, 4 und 6 (vorher Art. 47 Abs. 2 lit. a, Abs. 3, 4 und 6), Art. 52 Abs. 3 und 4 (vorher Art. 53 Abs. 3 und 4) des Wasserversorgungsreglementes der Gemeinde Greppen vom 29. Oktober 1998 abgeändert. Art. 43 Abs. 3 und Art. 46 werden ersatzlos aufgehoben. Die Art. 47 ff werden zu Art. 46 ff.

### **Art. 54 Inkrafttreten**

Diese Teilrevision tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung Greppen auf den 01. Januar 2003 in Kraft.

### **Art. 55 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Alle zur Zeit des Inkrafttretens dieser Teilrevision noch nicht entschiedenen Wasserlieferungs- bzw. Anschlussgesuche sind nach dem teilrevidierten Reglement zu beurteilen.

<sup>2</sup> Offene oder noch nicht behandelte Einsprachen beim Gemeinderat sind nach dem bisherigen Recht zu entscheiden.



6404 Greppen, 11. November 2002

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindepräsident:

Marc Schnyder

Die Gemeindegemeinschafterin:

Beatrice Wigger

Das Reglement wurde von der Bürgerschaft anlässlich der Gemeindeversammlung vom 29. Oktober 1998 genehmigt.

Genehmigung der Strafbestimmungen durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am 27. November 1998 / RRB Nr. 1734.

Die Teilrevision wurde von der Bürgerschaft anlässlich der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2002 genehmigt.